

GERHARDI

Kunststofftechnik GmbH

Information für die Öffentlichkeit
nach §§ 8a und 11 Störfall-Verordnung

Bewahren Sie diese Informationen gut auf, um im Falle eines Falles sofort und richtig reagieren zu können!

Bitte lesen Sie sich diese Broschüre gut durch!

Schlittenbacher Strasse 2

58511 Lüdenscheid

Tel: 02351/1069-0

Email: info@gerhardi.com

Internet: www.gerhardi.com

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Gerhards Kunststofftechnik GmbH mit ihren Standorten in Lüdenscheid und Ibbenbüren ist ein führendes Unternehmen, das namhafte Automobilfirmen und Systemlieferanten mit hochwertigen verchromten Kunststoffteilen beliefert.

Im Fertigungsprozess werden die Kunststoffteile mit einer galvanisch aufgetragenen Beschichtung in einem mehrstufigen Verfahren versehen. Dabei kommen Stoffe und Produkte aus der chemischen Industrie zum Einsatz, die zum Teil gefährliche Eigenschaften aufweisen. Aufgrund dieser Eigenschaften und der gehandhabten Mengen fällt der Standort unter die Störfallverordnung.

Diese verpflichtet uns zur Information der Öffentlichkeit, sowohl über unsere relevante Tätigkeit als auch über mögliche Szenarien am Standort. Ziel ist der bestmögliche Schutz der Anwohner.

Die Einstufung als Störfallbetrieb in die obere Klasse erfolgt ausschließlich aufgrund geänderter Rechtsvorschriften und nicht aufgrund eines höheren Gefährdungspotenzials. Die Störfallverordnung verpflichtet uns als Unternehmen, in regelmäßigen Abständen unsere Anwohner auf mögliche Risiken und Gefahren bei Schadensfällen hinzuweisen.

Insbesondere unsere langjährige Betriebserfahrung und die weitreichenden Erkenntnisse über die von uns angewendeten Verfahren bieten den besten Schutz vor unvorhergesehenen Ereignissen. Selbstverständlich kommen wir den aktuellen gesetzlichen Vorschriften nach und haben zusätzlich eine umfassende Sicherheitsorganisation im Unternehmen aufgebaut. So begegnen wir eventuell auftretenden Risiken, bevor diese zur Gefahr werden. Zu unserer Managementpolitik gehört nicht nur die Erhöhung der Arbeitssicherheit sondern auch der schonende Umgang mit Ressourcen und der Umwelt.

Hervorheben möchten wir, dass auch jeder Einzelne im Schadensfall dazu beitragen kann, seinen eigenen Schutz zu erhöhen. Wie dies geschehen kann, ist im Abschnitt

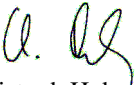
„Information und Verhaltensweisen“


beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Reinhard Hoffmann
(Geschäftsführer)


Christoph Huberty
(Geschäftsführer)


Torsten Tomaszewski
(Geschäftsführer)


Thomas Dinter
(Geschäftsführer)

Inhaltverzeichnis:

Vorgaben des Gesetzgebers

Warum Störfallbetrieb?

Sicherheitsvorsorge

Wesentliche Störfallszenarien und Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen

Begehungen durch die Behörde (Bezirksregierung Arnsberg)

Information und Verhaltensweisen

Gefahrstoffkennzeichen

Änderungen und Revisionen:

Änderungspunkte der 1. Überarbeitung:

- Neue Fassung der Störfallverordnung (alt 2005; neu 2010)
- Einführung und Umsetzung einer neuen Gefahrstoffverordnung nach UN-Recht

Änderungspunkte der 2. Überarbeitung:

- Keine, aber gesetzliche Vorgabe, die Anwohner nach drei Jahren wieder zu informieren.

Änderungspunkte der 3. Überarbeitung:

- Komplette Überarbeitung aufgrund der neugefassten Störfallverordnung

Vorgaben des Gesetzgebers

Im Folgenden haben wir für Sie einen Auszug aus der Störfallverordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (letzte Änderung 29.03.2017) abgedruckt.

§ 8a Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

§ 11 Weitergehende Information der Öffentlichkeit

(1) Über die Anforderungen des § 8a Absatz 1 hinaus hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 2 ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

(3) Der Betreiber eines Betriebsbereichs hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen sein könnten, vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V Teil 1 und 2 aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte.

(4) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 3 zu überprüfen, und zwar

1. mindestens alle drei Jahre und
2. bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen nach Absatz 3 übermittelten Informationen wiederholt werden müssen, darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

(5) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit auf Anfrage den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 unverzüglich zugänglich zu machen.

(6) Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht offen legen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfasst, und macht diesen der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.

Warum Störfallbetrieb?

Zur Herstellung von hochwertigen Kunststoffteilen für die Automobilindustrie sind verschiedene Produktionsschritte notwendig.

Galvanisieren nennt man das Aufbringen metallischer Schichten auf ein Material. Die Galvanotechnik hat ihren Namen vom dem Physiker L. Galvani, dem Entdecker der galvanischen Elektrizität.

Die galvanisierten Kunststoffteile durchlaufen eine Vielzahl von chemischen Prozessbädern.

Bei diesen Schritten werden zur Erzeugung einer behandelungsfähigen Rohwarenoberfläche sowie zur Erzielung einer dekorativen und glänzenden Oberfläche verschiedene Chemikalien eingesetzt.

Wie funktioniert Galvanik / Galvanotechnik?

Beim Galvanisieren wird das Werkstück in eine wässrige Metallsalzlösung (Elektrolyt) getaucht und an den negativen Pol einer Gleichstromquelle angeschlossen. Es ist jetzt kathodisch geschaltet (Kathode). Das Metall, das abgeschieden werden soll kommt ebenfalls in den Elektrolyten und wird mit dem positiven Pol der Gleichstromquelle verbunden (Anode).

Der Elektrolyt enthält vor allem ein in Ionen aufgespaltetes Salz des Metalls, das auf dem Werkstück abgeschieden werden soll. Wird jetzt eine Gleichspannung angelegt, geht die Anode als Metallion in Lösung. Diese Metallionen werden von dem Werkstück (Kathode) angezogen und scheiden sich dort als Metall-Überzug ab. Nach diesem Prinzip lassen sich fast alle Metalle für unzählige Anwendungsgebiete aufbringen.

Sicherheitsvorsorge

Die Gerhardi Kunststofftechnik GmbH betreibt am Standort Lüdenscheid zwei fast baugleiche Galvanikanlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt worden sind. Des Weiteren werden alle Nebenanlagen wie z. B. Rohstofflager mit erfasst. Die vorgeschriebenen Verordnungen und Richtlinien werden beachtet und erfüllt.

Zur Sicherstellung einer gemeinwohlverträglichen Fertigung wurden Sicherheitskonzepte entwickelt und fortgeschrieben, diese sind mit den Behörden kommuniziert und sind Bestandteil der Genehmigung. In diesen Dokumenten werden möglicherweise denkbare Szenarien, die nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb gehören, dargestellt, bewertet und mit Gegenmaßnahmen belegt. Dazu wurden komplette Sicherheitsanalysen erstellt.

Wichtig: Längst nicht jedes Ereignis ist gleich ein Störfall!

- Für alle Maßnahmen außerhalb des jeweiligen Werksgeländes der Gerhardi Kunststofftechnik bestehen von den zuständigen Behörden „externe Notfallpläne“, die nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) angefertigt wurden. In diese Pläne sind alle formal beteiligten Behörden und Stellen einbezogen.
- Desweiteren wurden „interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ erstellt und mit den Behörden abgestimmt. Diese Pläne werden fortlaufend aktualisiert.
- Zum frühzeitigen Erkennen und Melden von Bränden sind unsere Betriebe mit aktiven und / oder passiven Brandschutzsystemen (z. B. Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmemelder) ausgerüstet. Am Standort Lüdenscheid ist zusätzlich ein Objektschutz vorhanden. Ein Alarm der Brandmeldezentrale wird direkt an die zuständige Kreisleitstelle der Feuerwehr weitergeleitet.
- Ergänzt werden die Löscheinrichtungen Handfeuerlöcher. Je nach Bedarf können schon kleine Entstehungsbrände mit Schaum, Pulver oder Kohlendioxid durch unsere Mitarbeiter abgelöscht werden. Diese sind zum großen Teil zu Brandschutz Helfern ausgebildet.
- Zudem vermindert eine moderne Steuerungstechnik bereits den Eintritt von Risikozuständen
- Übungen der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Betriebsgelände und / oder hausinterne Brandschutzübungen runden die Vorsorgemaßnahmen ab.

Was könnte im Schadensfall passieren?

Wesentliche Schadens- und Störfallszenarien und Maßnahmen zu deren Verhinderung oder Begrenzung ihrer Auswirkungen

Entsprechend unserer Managementpolitik haben sowohl die Sicherheit am Arbeitsplatz als auch die Anlagensicherheit eine hohe Priorität und werden kontinuierlich erhöht.

Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Szenarien:

- Brand, Explosion
- Freisetzung von Chemikalien in die Umwelt
- LKW-Unfall bei der Anlieferung von Chemikalien

Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung dieser Szenarien oder Begrenzung ihrer Auswirkungen:

- Abluftanlage (Absaugung der Abluft über den Galvanikbädern und Reinigung der Abluft durch wassergeführtes Abluftreinigungssystem)
- Abwasservorbehandlungsanlage (Aufbereitung und Entsorgung der anfallenden Spülflüssigkeiten)
- Auffangsystem (Auffangen von Leckagen und Löschwasser mittels Wannen)
- Sprinkleranlage (stationäre Löschanlage)
- Rauchmelder (Brandfrüherkennung mit Alarmierung)
- Not-Aus (Not-Aus-Schalter für die Anlage)
- Füllstandüberwachung (Überfüllsicherung mit akustischer/optischer Alarmierung für die Behälter und Bäder)
- Temperaturüberwachung (Temperaturregelung der Bäder über Heizung oder Kühlung mit Alarmierung bei Überschreiten eines Grenzwertes)
- Brandschutztüren und -wände
- Spezial-Notfallset für Chemikalien (Die Bindevliesprodukte nehmen Chemikalien zuverlässig auf und sorgen für die schnelle Reinigung am Unfallort)

Auszug aus dem externen Notfallplan gemäß § 30 BHKG (Firma Gerhardt Kunststofftechnik GmbH)

Gefahren außerhalb der Galvanikanlage	<p>Es müssen Anlagen oder Anlagenbereiche betrieben werden, in denen aufgrund der dort ablaufenden chemischen, physikalischen oder biologischen Vorgänge Störfälle im Sinne der Störfallverordnung auftreten können.</p> <p>Bei der Gerhardt Kunststofftechnik GmbH liegen derartige Voraussetzungen nur im Bereich der Galvanik vor, so dass auch nur dieser Bereich Ausgangspunkt von Störfällen sein kann.</p> <p>Ausnahmefälle, in denen durch externe Einflüsse das Risiko von Störfällen besteht, stellen lediglich ein auf die Galvanik übergreifender Brand oder ein Schadensfall bei der Anlieferung von Chemikalien dar.</p> <p>Da nahezu der gesamte Betrieb im Drei-Schicht-System arbeitet, wird das Risiko unerkannt bleibender Brände auf ein Minimum reduziert</p> <p>Das Betanken der Neutralisation wird durch eine VAwS geprüfte, gegen Spritzwasser geschützte Befüllstation durchgeführt. Tropfverluste werden aufgefangen. Durch eine ständige Betankungsaufsicht und das großzügige Vorhalten von Binde- und Absorptionsmittel werden die Auswirkungen bei Betankungsstörungen auf ein Minimum beschränkt. Diesbezüglich hängen Arbeits- und Betriebsanweisungen aus. Des Weiteren ist der Boden der Befüllstation mit einer WHG-Beschichtung versehen.</p> <p>Zusätzlich werden Notfallsets zur Benutzung im Havariefall mit Chemikalien vorgehalten.</p>
---------------------------------------	---

<p>Gefahren für die Umwelt</p>	<p>In der direkten Umgebung zum Gelände der Fa. Gerhardt liegen Wohnsiedlung mit Wohnbebauung sowie öffentliche Einrichtungen.</p> <p>Gefahren können in erster Linie durch nitrose Gase wie Ammoniak oder Salzsäure verursacht werden. Die in einem Anlagenbereich vorhandene Salpetersäure kann bei unsachgemäßer Arbeitsweise nitrose Gase erzeugen. Daher regeln entsprechende Unterweisungen den Umgang mit diesem Stoff. Salzsäuredämpfe und Ammoniakdämpfe können sich bei Auslauf der Lösungen aus defekten Anlagenteilen bilden. Dies ist mit einer starken Nebelbildung verbunden.</p> <p>- Wasser / Boden</p> <p>Innerhalb der Galvanikanlage sowie der Abwasser-vorbehandlungsanlage werden wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet und in größeren Mengen als Vorräte gelagert. Es handelt sich um Säuren, Laugen und chemische Verbindungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säuren • Laugen • Chemische Verbindungen • Trafoöle in den Gleichrichtern • Motorenöl auf Vorrat • Getriebemotoren: kleinere Ölmengen <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch technische Störungen, Unfälle, Fahrlässigkeit beim Umgang, Transport oder Leckagen wassergefährdende Flüssigkeiten auslaufen können.</p>
--------------------------------	---

Begehungen durch die Behörde (Bezirksregierung Arnsberg)

Gemäß den §§ 52 Absatz 1b und 52a BundesImmissionsschutzgesetz stellen die Umweltbehörden in Deutschland Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für solche Anlagen auf. Alle Anlagen, die aus Sicht der Umweltbehörden maßgeblichen Einfluss auf die Umweltqualität haben, sind regelmäßig zu überwachen.

Diese Umweltinspektionsberichte sowie die Überwachungspläne und –programme der Bezirksregierung Arnsberg sind dort einzusehen.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist als Obere Umweltschutzbehörde Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zu dem entsprechenden Überwachungsplan sowie weitere Informationen können bei der Bezirksregierung Arnsberg eingeholt werden.

Information und Verhaltensweisen



Wie werde ich alarmiert?

- Durch Lautsprecherdurchsagen von Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeugen
- Durch Lautsprecherdurchsagen in öffentlichen Gebäuden
- Durch Rundfunk- und Fernsehdurchsagen (Radiofrequenz 100,2 MHz)
- Durch App NINA

Wie erkenne ich eine Gefahr?



- Durch sichtbare Zeichen wie z. B. Feuer und Rauch
- Durch Geruchswahrnehmung völlig unbekannter Gerüche

Was muß ich zuerst tun?



- Schließen Sie alle Türen und Fenster. Stellen Sie Belüftungen oder Klimaanlage ab – auch wenn Sie sich im Auto befinden!
- Suchen Sie geschlossene Räume auf! Diese schützen zunächst wirkungsvoll vor Rauch, Gasen oder drohenden Explosionen.
- Benachrichtigen Sie Passanten oder Nachbarn durch Zuruf!
- Nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf!
- Befolgen Sie die Anordnungen der zuständigen Behörden und der Notfall- oder Rettungsdienste!

Was mache ich danach?



- Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust! Warten Sie auf Nachrichten und Hinweise von den zuständigen Behörden und der Notfall- oder Rettungsdienste!
- Schalten Sie die Lokalsender im Radio (Radiofrequenz 100,2 MHz) oder die Regionalprogramme im Fernseher ein!
- Die Städte und Kreise der Betriebsstandorte haben am schnellsten einen Überblick über einen möglichen Störfall. Diese Behörden werden Sie kurzfristig und umfassend über die genannten Medien informieren.

Wie soll ich mich weiterhin verhalten?









- Vermeiden Sie wegen einer möglichen Explosionsgefahr offenes Feuer. Stellen Sie das Rauchen ein.
- Benutzen Sie nicht das Telefon, um die Leitungen zu blockieren. Diese werden evtl. für die Einsatzkräfte benötigt.
- Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus. Flüchten Sie nicht zu Fuß oder mit dem Auto. Sie würden sich nur selbst gefährden. Darüber hinaus werden die Verkehrswege von den Einsatzkräften benötigt.

Für Ihre Sicherheit!



- Lautsprecherdurchsagen
- Polizei- und Feuerwehreinsatzfahrzeuge
- Radio- und Fernsehdurchsagen (Radiofrequenz 100,2 MHz)
- App NINA
- Telefon (nur für zusätzlichen Informationsbedarf):

Frank Bockermann, Tel: 02351/1069-282, Störfallbeauftragter

Gefahrenpiktogramme (NEU; Weltweit)		
Gefahrstoffkennzeichen	Gefahreigenschaften*	Stoffe (Beispiele)
	(Extrem) entzündbares Gas. Flüssigkeit und Dampf (leicht/extrem) entzündbar. Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten. In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.	Lösemittel, Lacke
	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.	Peroxid, Jodat
	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	Säuren, Laugen
	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	Galvanohilfsstoffe, Lacke
	Lebensgefahr bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen. Giftig bei Verschlucken, bei Hautkontakt und bei Einatmen.	Säuren, Metallsalze
	Kann (vermutlich) genetische Defekt verursachen. Kann (vermutlich) Krebs erzeugen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	Säuren, Metallsalze
	(Sehr) giftig für Wasserorganismen mit längerfristiger Wirkung. Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit längerfristiger Wirkung.	Galvanohilfsstoffe, Lacke
	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	Gasflaschen

* Auszug aus den offiziellen H-Sätzen; je nach Stoff können diese unterschiedlich sein.